

Dekanatsräte der Katholiken in der Diözese Augsburg

Satzung · Wahlordnung



BISTUM AUGSBURG



**Liebe Mitbrüder im priesterlichen und
diakonischen Dienst,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Ehrenamtliche,**

nach intensiven Beratungen werden mit der Veröffentlichung der Satzung für die Dekanatsräte der Katholiken in der Diözese Augsburg die Bestimmungen für die Arbeit der Laiengremien jetzt auch auf der Ebene der Dekanate an die Regelungen für Laiengremien in den Seelsorgeeinheiten angepasst.

Durch die Umstrukturierungen im Rahmen der „Pastoralen Raumplanung 2025“ war eine Weiterentwicklung der Strukturen der Dekanate notwendig geworden, die es nun auch unter Mitwirkung der Dekanatsräte umzusetzen gilt. Die Dekanatsräte bilden dabei intern ein Forum mit der Möglichkeit des Austausches der Anliegen der Pfarrgemeinderäte und der Abstimmung der gemeinsamen Arbeit auf Dekanatsebene. Nach außen hin bilden die Dekanatsräte gesellschaftspolitisch eine Brücke und eine Verbindung der Dekanate in die Landkreise hinein. Dafür bietet diese Satzung die notwendigen Grundlagen.

Satzungen aber sind kein Selbstzweck. Sie sind Regelwerke, Rahmenordnungen, um einem einzigen Ziel zu dienen: den Auftrag der Kirche zu realisieren. Den Auftrag der Kirche, das „allumfassende Sakrament des Heiles“ zu sein, welches das Geheimnis der Liebe Gottes zu den Menschen zugleich offenbart und verwirklicht“. (GS 45)

An der Verwirklichung dieses Auftrags auch in den Dekanaten wirken alle Glaubenden mit. Berufen durch Taufe und Firmung tragen sie gemeinsam Verantwortung für den Heils- und Weltdienst der Kirche. Die *Communio* der Kirche braucht das Miteinander der verschiedenen Charismen und Ämter, um kooperativ Kirche zu gestalten. Der Dekanatsrat ist dafür ein geeignetes Instrument, das Miteinander zu strukturieren.

All denen, die an der Erarbeitung des neuen Satzungstextes mitgewirkt haben, möchte ich herzlich danken. Danken, dass sie mit Sachverstand und Sorgfalt die Überarbeitung der Satzung vorangetrieben und zum Abschluss gebracht haben.

Füllen Sie diese Satzung nun mit Leben, inspiriert vom Heiligen Geist, um glaubwürdig das Evangelium Jesu Christi zu verkünden!
Arbeiten Sie mit der Satzung, damit die Kirche von Augsburg wachse und in dieser Welt Frucht bringe!

Tun Sie dies in der hoffnungsvollen Zuversicht,
dass der Segen Gottes Sie begleitet und trägt!

Ihr



Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

Satzung für die Dekanatsräte der Katholiken in der Diözese Augsburg

■ § 1: Der Dekanatsrat

- (1) Der Dekanatsrat ist ein Gremium der Pfarrgemeinderäte, der Pastoralräte und der katholischen Verbände auf Dekanatsebene sowie weiterer Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
- (2) Er dient gemäß den Weisungen des II. Vatikanischen Konzils (Dekret über das Apostolat der Laien/Nr. AA 26) und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ Teil III, 2.3.2) der Förderung und Koordination des Laienapostolates und hat die Aufgabe, den Weltauftrag der Getauften und Gefirmten in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- (3) Er fördert und organisiert außerdem auf der Ebene des Dekanats die pastorale Zusammenarbeit der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften und der kategorialen Seelsorge (vgl. Dekanestatut I.4).
- (4) Er fasst seine Beschlüsse unabhängig von Beschlüssen anderer Gremien.
- (5) In jedem Dekanat ist ein Dekanatsrat zu errichten.
- (6) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

■ § 2: Aufgabe

Der Dekanatsrat hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Entwicklungen im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Dekanats in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken des Dekanats in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften zu unterstützen und zu vernetzen,

- d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Dekanats vorzubereiten und durchzuführen,
- e) Maßnahmen zur Fortbildung und Begleitung der Pfarrgemeinderäte, Pastoralräte, Dekanatsräte und Verbändevertreter/-innen anzuregen, zu koordinieren und ggf. durchzuführen,
- f) bei der Umsetzung pastoraler Aufgaben und Schwerpunkte der Diözese mitzuwirken, die Anregungen der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften aufzugreifen und Anregungen und Impulse zu geben,
- g) den Dekan in seinem Leitungsamt zu unterstützen,
- h) die Vertretung des Dekanatsrates im Diözesanrat der Katholiken wahrzunehmen,
- i) die Anliegen von Laien aus den Pfarreien und dem Dekanat zu vertreten.

■ § 3: Mitglieder

Mitglieder des Dekanatsrates sind:

- a) Grundsätzlich eine Vertretung aus dem Vorstand jedes Pfarrgemeinderats.
Ein Pfarrgemeinderat kann beschließen, sich von einem anderen Pfarrgemeinderat innerhalb der Pfarreiengemeinschaft vertreten zu lassen,
- b) eine Vertretung jedes Pastoralrates, soweit er nicht bereits durch ein Mitglied nach § 3 Abs. a) vertreten ist,
- c) je eine Vertretung der überpfarreilichen katholischen Verbände, Organisationen und der kirchlichen Einrichtungen auf Dekanats-ebene,
- d) der Dekan,
- e) weitere von den Mitgliedern a) bis d) zu wählende Persönlichkeiten. Ihre Zahl darf ein Viertel der Mitglieder nach a) bis d) nicht übersteigen,
- f) Leiter der Sachausschüsse, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Dekanatsrates sind.

■ § 4: Organe

Organe des Dekanatsrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

■ § 5: Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Dekanatsrates dies verlangt. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsrates anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. - Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Dekanatsrates.
- (4) Für Bereiche, die ständiger Beobachtung und Mitarbeit des Dekanatsrates bedürfen, kann die Vollversammlung Sachausschüsse bilden.
- (5) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und drei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. Sie wählt außerdem die Vertretung des Dekanates in den Diözesanrat.
- (6) Die Vollversammlung des Dekanatsrates ist öffentlich. Die Nicht-öffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte kann die Vollversammlung beschließen.

■ § 6: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Dekan, dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er sorgt für eine kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2; zu seiner Unterstützung kann er Projektgruppen einrichten,
 - b) er bereitet die Vollversammlung vor,
 - c) er beruft auf Vorschlag der Mitglieder des Dekanatsrates oder des Sachausschusses bzw. des Dekans weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse,
 - d) er kann bei Bedarf in der Dekanatskonferenz über die Aktivitäten und Anliegen des Dekanatsrates informieren.

■ § 7: Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat.
- (2) Er beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
- (3) Er bestimmt im Falle der Verhinderung seine Vertretung.

■ § 8: Sachausschüsse und Projektgruppen

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Bereich die Entwicklung zu beobachten, die Organe des Dekanatsrates und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten, ggf. Vorlagen zu erstellen und die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte und Pastoralräte sowie die Beauftragten in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Projektgruppen können nach Bedarf vom Vorstand befristet eingerichtet werden und stehen unter seiner Verantwortung.

■ § 9: Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit des Dekanatsrates endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Dekanatsrates.

Wahlordnung für den Dekanatsrat

■ § 1

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Vollversammlung des Dekanatsrates gewählt (s. § 5 der Satzung).

■ § 2

- (1) Der derzeitige Vorstand lädt zur konstituierenden Vollversammlung, in der die Wahl des neuen Dekanatsratsvorstandes erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) In der konstituierenden Vollversammlung erfolgt außerdem die gemäß Satzung § 3 Abs. e) erforderliche Wahl weiterer Persönlichkeiten.

■ § 3

- (1) Die Vollversammlung bestellt einen Wahlausschuss von mindestens drei Personen.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden muss in einem getrennten Wahlvorgang erfolgen. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden kann in einem Block durchgeführt werden.

■ § 4

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

■ § 5

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Vollversammlung einen Nachfolger.

§ 6

Bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken sind Name, Beruf und Anschrift (nach Möglichkeit mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse) der Vorstandsmitglieder spätestens eine Woche nach der Wahl bekannt zu geben.

§ 7

- (1) Die Wahlordnung für den Dekanatsrat tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für den Dekanatsrat vom 2. Februar 2006 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2014 außer Kraft.

Augsburg, 12.12.2013



Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg



Eine Veröffentlichung des
Generalvikars des Bischofs von Augsburg
www.bistum-augsburg.de



BISTUM AUGSBURG